

FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 6.0
GÜLTIG AB 20. SEPTEMBER 2023

LEITFADEN MARKT START

**Unternehmensförderungen von
innovativen Unternehmensgründungen**

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 ZIELE DES FÖRDERUNGSTRUMENTS	5
2 DIE BASIS FÜR DIE FÖRDERUNG.....	6
2.1 Was sind innovative Unternehmensgründungen?	6
2.2 Welche Verwertungsvorhaben können eingereicht werden?	6
2.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	7
2.4 Wer ist nicht förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	7
2.5 Kann ein Markt.Start-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	7
2.6 Wie hoch ist die Förderung?	8
2.7 Welche Kosten und Aktivitäten werden anerkannt?.....	8
2.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	8
3 DIE EINREICHUNG	10
3.1 Wie verläuft die Einreichung?.....	10
3.2 Sind Markt.Start-Vorhaben auch mehrjährig möglich?	11
3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	11
3.4 Müssen weitere Projekt-Förderungen angegeben werden?	11
3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	12
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	13
4.1 Was ist die Formalprüfung?	13
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?	14
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	15
4.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?.....	15
5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG.....	15
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	15
5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	16
5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?.....	16
5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Fördermitteln verzögern?	16
5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	16
5.5.1 Grundsätze zur Abrechnung	17
5.5.2 Abweichende und ergänzende Regelungen für die Abrechnung	17
5.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?	18
5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	18
5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	18
5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	19

5.10	Was geschieht, wenn das Unternehmen mit der Umsetzung und der Vermarktung nicht erfolgreich ist?.....	19
5.11	Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?....	20
5.12	Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz? 20	
6	FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..	20
7	WEITERE INFORMATIONEN	21
7.1	Förderungskriterien	21
7.1.1	Ergebnis des Vorprojekts: Technische Durchführung des vorgelagerten FFG-Projekts.....	21
7.1.2	Ergebnis des Vorprojekts: Verbleibende technische Herausforderungen	22
7.1.3	Ergebnis des Vorprojekts: Technische bzw. technologische Vorteile	22
7.1.4	Ergebnis des Vorprojekts: Schutzstrategie bzw. Schutzmöglichkeiten	22
7.1.5	Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Markterfahrung.....	23
7.1.6	Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Marktaussichten	23
7.1.7	Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Verwertungsstrategie.....	23
7.1.8	Umsetzung: Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten FFG-Projekt	24
7.1.9	Umsetzung: Finanzielle Durchführbarkeit	24
7.1.10	Umsetzung: Management und Unternehmensplanung.....	25
7.1.11	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Förderwirkung.....	25
7.1.12	Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte, Umwelt Aspekte und Gender Aspekte	26
7.2	Definitionen.....	27
7.3	Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit	27
7.4	Service FFG Projektdatenbank	27
7.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	28
8	ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungskriterien	9
Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung	11
Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste	14
Tabelle 4: Ergebnis des Vorprojekts: Technische Durchführung des vorgelagerten FFG-Projekts	21
Tabelle 5: Ergebnis des Vorprojekts: Verbleibende technische Herausforderungen ..	22
Tabelle 6: Ergebnis des Vorprojekts: Technische bzw. technologische Vorteile	22
Tabelle 7: Ergebnis des Vorprojekts: Schutzstrategie bzw. Schutzmöglichkeiten	22
Tabelle 8: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Markterfahrung	23
Tabelle 9: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Marktaussichten	23
Tabelle 10: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Verwertungsstrategie	23
Tabelle 11: Umsetzung: Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten FFG-Projekt	24
Tabelle 12: Umsetzung: Finanzielle Durchführbarkeit	24
Tabelle 13: Umsetzung: Management und Unternehmensplanung	25
Tabelle 14: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Förderwirkung	25
Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte und Gender Aspekte	26

Änderungen gegenüber Version 5.3

- Umstellung auf durchgehende Online-Einreichung: pdf-Upload der ausgefüllten Word-Projektbeschreibung im eCall entfällt (siehe [Kapitel 3.1](#) und [3.3](#))
- Hinweis auf AGVO und Unionsrahmen (siehe [Kapitel 2.3](#) und [Kapitel 4.2](#))
- Umbenennung von Meilensteine in Zwischenziele und Meilenstein-Bericht in Zwischenziele-Bericht
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit

1 ZIELE DES FÖRDERUNGSTRUMENTS

Dieser Leitfaden betrifft die **Unterstützung innovativer Unternehmensgründungen bei der Markteinführung** und Umsetzung von Produkten, Verfahren, Prozessen oder Dienstleistungen – einschließlich digitale Produkte, Verfahren, Prozess oder Dienstleistungen – im Sinne der [FFG-KMU-Richtlinie](#) durch eine Darlehensförderung im Rahmen der Unternehmensstrategie.

Der Leitfaden für [Markt.Start](#) enthält die grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe für die **Einreichung zur Förderung von jungen innovativen Technologie-orientierten Unternehmen**. Anhand von häufig gestellten Fragen und den dazugehörigen kurz gehaltenen Antworten werden in diesem Dokument die wesentlichen Aspekte dargestellt.

Ziel der Markt.Start-Förderung ist es, systematische **Finanzierungsengpässe für Startup-Unternehmen in der Markteinführungsphase abzufedern**, die **Markteinführung zu beschleunigen** und letztendlich die **Überlebenswahrscheinlichkeit der Startup-Unternehmen zu erhöhen**.

Es sollen Verwertungsvorhaben gefördert werden, die aufgrund ihres innovativen Anspruchs und des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.

Mit dieser Förderung soll es den Unternehmen somit ermöglicht werden, ihre Attraktivität für den Einstieg von Investoren zu steigern (**Investor Readiness**). Des Weiteren soll die zusätzliche Herausforderung der Glaubwürdigkeit am Markt (neues Produkt oder Dienstleistung – einschließlich digitales Produkt oder Dienstleistung – eines neuen Unternehmens) überwunden werden (**Liability of Newness**). Darüber hinaus ist es für die Unternehmen von hoher Relevanz, erste Markt- und Verkaufserfolge zu erzielen (**Proof of Market**).

2 DIE BASIS FÜR DIE FÖRDERUNG

2.1 Was sind innovative Unternehmensgründungen?

Unter innovativen Unternehmensgründungen versteht man gemäß [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#) (AGVO) nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren **Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt**, die **noch keine Gewinne ausgeschüttet haben** und die **nicht durch einen Zusammenschluss gegründet** wurden. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden (AGVO 2014, Artikel 22; [verlängert durch die VO \(EU\) 2020/972 vom 02.07.2020](#) i.d.g.F.)

Des Weiteren müssen Unternehmen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Unternehmen, die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Prozesse, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, **oder**
- Unternehmen, deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren (AGVO 2014, Artikel 2, Begriffsbestimmungen; [verlängert durch die VO \(EU\) 2020/972 vom 02.07.2020](#)).

2.2 Welche Verwertungsvorhaben können eingereicht werden?

Es können Vorhaben zur Verwertung von Ergebnissen von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Projekten (F&E&I) mit **hohem wirtschaftlichem Potential** eingereicht werden, die im Rahmen der Unternehmensstrategie umgesetzt werden. Insbesondere sind dies Vorhaben zum Aufbau von Vertriebsstruktur.

2.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Antragsberechtigt sind **Startup-Unternehmen, die als Kleinunternehmen (KU) eingestuft sind**, die Startup-Kriterien der FFG für Markt.Start ([siehe Kapitel 7.2](#)) erfüllen und den Kriterien für eine innovative Unternehmensgründung laut den Vorschriften der EU entsprechen.

Des Weiteren muss das Unternehmen ein FFG-Projekt im Bereich der Experimentellen Entwicklung oder Prozess- und Organisationsinnovationen erfolgreich abgeschlossen haben. Dieses **Projekt gilt als Nachweis für eine innovative Unternehmensgründung**.

Die Produkt-, Verfahrens-, Prozess- bzw. Dienstleistungsentwicklung muss abgeschlossen sein und ein **marktfähiges Produkt, bzw. eine marktfähige Dienstleistung** muss vorliegen.

Zwischen dem Ende des Förderungszeitraums des abgeschlossenen FFG-Projekts und der Einreichung des darauf aufbauenden Markt.Start-Vorhabens **dürfen maximal 36 Monate** verstrichen sein.

Ein spezieller Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit Sitz in Österreich. Die Förderungswerbenden müssen bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

2.4 Wer ist nicht förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Generell nicht teilnahmeberechtigt sind

- Mittlere Unternehmen und Großunternehmen
- Forschungseinrichtungen
- Kleinunternehmen, die länger als 5 Jahre bestehen
- sowie Startup-Unternehmen, die nicht auf einem durch die FFG geförderten und erfolgreich abgeschlossenen FFG-Projekt der Experimentellen Entwicklung oder der Prozess- und Organisationsinnovation aufbauen.

2.5 Kann ein Markt.Start-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Die Einreichung von Partneranträgen ist nicht möglich. Eine Vergabe von Subaufträgen ist zulässig.

2.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung von Markt.Start-Vorhaben erfolgt in Form von Darlehen. Die Höhe der Förderung beträgt **maximal € 250.000,- pro Vorhaben**.

Im Rahmen eines Gesamtfinanzierungskonzepts ist auch die Einbringung von **zusätzlichem Eigenmittel in der Höhe von mindestens 30 % der genehmigten Kosten** zu berücksichtigen.

Das Darlehen ist fünf Jahre nach Ende des Förderungszeitraums endfällig zu tilgen.

Der Zinssatz des Darlehens orientiert sich am Referenzzinssatz der EU und wird nach Maßgabe durch den [Beirat der Basisprogramme](#) angepasst.

2.7 Welche Kosten und Aktivitäten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Unternehmen zurechenbare Kosten, die direkt und tatsächlich beim Verwertungsvorhaben und zusätzlich für die Verwertung des Produktes oder der Dienstleistung, die im Rahmen des vorhergehenden FFG-Projektes entstanden sind:

In Rahmen der Antragstellung sind die Kosten in folgende Kosten-Kategorien zu gliedern:

- Personalkosten
- Anlagennutzung
- Sach- und Materialkosten
- Kosten für Leistungen Dritter
- Reisekosten

Der früheste mögliche Zeitpunkt für den Beginn des Markt.Start-Vorhabens ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht dem vertraglich festgelegten Förderungszeitraum.

Detailinformationen zu nicht anerkennbaren Kosten sind unter [Kapitel 5.5](#) beschrieben.

2.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines Verwertungsvorhabens auf Basis eines **FFG-Projekts der Experimentellen Entwicklung oder Prozess- und Organisationsinnovation** (Vorprojekt) hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

Tabelle 1: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
Ergebnis des Vorprojekts	– Technische Durchführung des Vorprojekts (verbleibende technische Herausforderungen) – Technische Vorteile – Schutzstrategie
Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven	– Markterfahrung – Marktaussichten – Verwertungsstrategie
Umsetzung des Verwertungsvorhabens im Rahmen der Unternehmensstrategie	– Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem Vorprojekt – Finanzielle Durchführbarkeit – Management und Unternehmensorganisation
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	– Beschleunigung des Unternehmensaufbaus – Beschleunigung und Sicherung des Markteintritts – Investor und Cooperation Readiness – Soziale Aspekte

Förderungswerbende, bei denen ein **Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren** anhängig ist oder war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend. Die Entscheidungspraxis des [Beirates der FFG-Basisprogramme](#) ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden **über einen Zeitraum von drei Jahren zu beobachten**, bevor eine weitere fachliche Förderungsentscheidung getroffen werden kann. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Weiterführende Details zu den Bewertungskriterien sind [im Kapitel 7.1](#) „Förderungskriterien“ zu finden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** versendet.

Wie funktioniert es?

- Projektdaten und inhaltliche Projektbeschreibung im Online-Formular eingeben
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zB Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch die Förderungswerbenden selbst, oder aber durch ausreichend vertretungs-befugte Personen zu erfolgen.

Bei Bedarf können die projekt-relevanten Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Projektbesprechungen durchgeführt.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

3.2 Sind Markt.Start-Vorhaben auch mehrjährig möglich?

Die förderbare Laufzeit des Verwertungsvorhabens beträgt **maximal 36 Monate**. Im Förderungsansuchen sind die **gesamte Laufzeit und der Inhalt** des gesamten Verwertungsvorhabens darzustellen, so dass eine Beurteilung der geplanten Arbeiten über den gesamten Zeitraum des Verwertungsvorhabens möglich ist. Für den gesamten Förderungszeitraum ist eine **Darstellung der einzelnen Aktivitäten und Zwischenzielen** und der damit verbundenen **Kosten bzw. Aufwendungen** notwendig. Das Projektende ist immer auf den Bilanzstichtag oder den Halbjahresstichtag zu legen.

3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Projektbeschreibung	– Im eCall eingeben
Finanzplanung	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung
Dateianhänge	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden
Allgemeine Regelung zu Kosten	– Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten) mit den folgenden zusätzlichen Spezifizierungen: förderbar sind die Kosten der Markteinführung (zB Marketing- und Vertriebskosten). Weiteres dazu unter Kapitel 2.7
Informationen im Web	– Markt.Start unter FFG Instrumente

3.4 Müssen weitere Projekt-Förderungen angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Projekte (F&E&I) angeführt werden, **die mit öffentlichen Mitteln und bzw. oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden**. Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte mit thematischem und inhaltlichem Bezug zum gegenständlich eingereichten Vorhaben bzw. zu den anfallenden Projektkosten. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbenden auf diesem Gebiet aus. Die Angabe dieser Projekte hat im Förderungsansuchen und den jeweiligen Berichten zu erfolgen.

Förderungen nach AGVO 2014, Artikel 22; verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F., dürfen für ein Unternehmen den Betrag von € 800.000,- nicht übersteigen. Aufgrund der dementsprechend anzuwendenden Kumulierungsregeln müssen daher Angaben über bisher erhaltene Förderungen nach AGVO 2014, Artikel 22; verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F. (zB Austria Wirtschaftsservice Seedfinancing Programm, COVID Startup Hilfsfonds) gemacht werden. Unternehmen, die bereits den Rahmen von € 800.000,- ausgeschöpft haben, können daher keine Förderung mehr erhalten.

3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des:der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch (Englisch ist möglich)	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall im Zuge der Mängelbehebung (Nachfrist)
Die verpflichtenden Anhänge gemäß Ausschreibung liegen vor.	zB Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre, Businessplan (siehe relevante Leitfäden)	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung (Nachfrist)
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Angaben gemäß Ausschreibung	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale (bei Bedarf internationale) Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 7.1](#). Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall unter dem Menüpunkt „Projektdaten“ möglich](#).

Zusätzlich überprüfen FFG-interne Expertinnen und Experten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

[Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten](#) (gemäß Artikel 2 Rz. 18 der [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F.) können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 5.2](#).

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der [Beirat der FFG-Basisprogramme](#) fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr sieben Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

4.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird den Förderungswerbenden – im Fall einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe – schriftlich mitgeteilt. Es wird in diesem Fall auch mitgeteilt, ob es sinnvoll ist unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration ein erneutes Förderungsansuchen zu stellen.

5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungsk Kooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungsk Kooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungsk Kooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Um den gewünschten Erfolg des Verwertungsvorhabens sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Fördermitteln zu garantieren, können **Auflagen und Bedingungen in den Vertrag aufgenommen** werden. Beispiele für solche Auflagen sind die Sicherstellung der weiteren Kapitalzuführung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Mitarbeiter:innen, Hinweise zur Finanzierungsstruktur und Erfüllung von Zwischenzielen etc.

5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Annahme des Förderungsangebots durch die Förderungswerbenden wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderungsrate ausbezahlt.

Die **Startrate beträgt maximal 50 %** der genehmigten Förderung. **Weitere Raten** fließen gemäß Fortschritt des Vorhabens **angepasst an inhaltliche und wirtschaftliche Zwischenziele**.

Die Auszahlung der restlichen zustehenden Förderungsmittel in der Höhe von **mindestens 10 % der Fördermittel erfolgt nach positiver Prüfung von Endbericht und Endabrechnung** im Zuge des Projektcontrollings.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Fördermitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann aufgeschoben werden, wenn geplante Aktivitäten und Zwischenziel-Pläne noch nicht bzw. nicht vollständig erreicht sind, Zwischenziele angepasst werden müssen, Auflagen noch nicht erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Projektdurchführung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Mindestens einmal jährlich oder bei Erreichen eines Zwischenzieles sind folgende Berichte und Abrechnungen vorzulegen:

- ein fachlicher Zwischenbericht (Zwischenziele-Bericht) anhand des im [eCall](#) bereitgestellten Formulars,
- eine aktualisierte Finanzplanung,
- zuletzt verfügbarer Finanzbericht (Bilanz, GuV).
- Spätestens 3 Monate nach Ende des Vorhabens sind ein inhaltlicher Endbericht inkl. Endabrechnung (Jahresabschlüsse, aktuelle Saldenliste und eine aktualisierte Finanzierungsplanung inkl. Soll-Ist-Vergleich) vorzulegen.

- Für mehrjährige Instrumente ist ein Zwischenbericht mit Abrechnung zu legen.

Entsprechende Vorlagen sind im [eCall](#) abzurufen.

5.5.1 Grundsätze zur Abrechnung

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen: FFG-Kostenleitfaden. Das von der FFG vorgegebene Formular ist verpflichtend.

5.5.2 Abweichende und ergänzende Regelungen für die Abrechnung

Die förderbaren Kosten sind zusätzliche Aufwendungen für die Einführung des Produktes oder der Dienstleistung auf dem Zielmarkt, die im Rahmen des Vorprojektes entwickelt wurden. Förderbar sind ausschließlich die Kosten im Rahmen der Tätigkeiten, die in den Arbeitspaketen angeführt sind. und Kosten der Markteinführung, die unmittelbar mit der Verwertung der Ergebnisse des Vorprojekts verbunden sind, d.h. die entsprechenden Marketing- und Vertriebsmaßnahmen dienen ausschließlich der Einführung des Produktes oder der Dienstleistung auf dem Zielmarkt bzw. den Zielmärkten.

Zum Beispiel:

- Kosten der Markteinführung (zB Marketing- und Vertriebskosten):
 - die Erstellung von Marketingkonzepten und -unterlagen
 - Präsentation und Bewerbung des neuen Angebots (Messeauftritte, Roadshows, etc.)
 - Kundenakquise
 - Werbungskosten für Produkt oder Dienstleistung
 - Kosten für den Aufbau der Vertriebsstruktur und Vertriebswege, zB Aufbau von internem Vertriebspersonal, Schulungskosten und Beratungskosten (dabei dürfen die Drittkosten 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen)
- Kosten für den Produktionsausbau von Produktionskapazitäten für Kleinserien welche für den Vertriebsaufbau notwendig sind.
- interne Personalkosten für zusätzlichen Vertrieb, Marketing- und Business-Development.

Nicht förderbar sind:

- allgemeine Marketing- bzw. Vertriebskosten (allgemeine Unternehmensmarketing, Unternehmensbranding, etc.).
- Marketing- bzw. Vertriebskosten für die Aktivitäten, die vor dem Projekt (Förderzeitraum) begonnen haben.

- Marketing-bzw. Vertriebskosten die sich nicht direkt auf das Produkt oder die Dienstleistung beziehen, das im Rahmen des Vorprojektes entwickelt wurde.
- Nutzungskosten von Produktionsanlagen, die bereits vor dem Projekt (Förderungszeitraum) angeschafft wurden, da die Kosten nicht als zusätzliche aus dem Projekt entstandene Aufwendungen einzustufen sind.

5.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen:
[FFG-Kostenleitfaden](#). Das von der FFG vorgegebene Formular ist verpflichtend.

5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (zB Förderungszeitraum, Zwischenziele-Plan) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige das Unternehmen betreffende Ereignisse (zB Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die Benachrichtigung [via eCall](#) an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Ziele des Vorhabens zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Finanzierungsrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum kapitalneutral um maximal ein Jahr verlängert werden.

Bei Ansuchen um Verlängerung des Förderungszeitraums ist ein Bericht und eine aktuelle Finanzplanung erforderlich ([siehe Kapitel 5.5](#)), da erst so das Ansuchen im Kontext der Unternehmensentwicklung betrachtet werden kann. Im gegenteiligen Fall ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraums muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums [via eCall](#) eingebracht werden.

5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Prüfung von fachlichem Endbericht und Endabrechnung durch die FFG erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkebbaren Aufwände festgestellt.

Förderungsnehmende haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den FFG-Prüfer:innen jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten. Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektrevision positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis werden entsprechende Rückforderungen eingeleitet.

Ist diese Revision positiv abgeschlossen, wird die Schlussrate in Höhe von 10 % überwiesen. Bei Nichterfüllung bzw. Nicht-Umsetzung aller Zwischenziele bzw. Aktivitäten werden die Förderungsmittel gekürzt. Nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublicht Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Fall des Verzuges bei der Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs als vereinbart (§ 39 Abs. 3 BHG).

5.10 Was geschieht, wenn das Unternehmen mit der Umsetzung und der Vermarktung nicht erfolgreich ist?

Eine Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss ist nicht möglich. Über Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen bezüglich der Rückführung des Darlehens kann auf Basis übermittelter Unterlagen im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden.

5.11 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den [Allgemeinen Förderungsbedingungen](#) bzw. den geltenden [FFG-Richtlinien](#).

5.12 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums. Für das Förderungsinstrument [Markt.Start \(Markteinführungsprojekt\)](#) gilt folgende FFG-Richtlinie:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#)).

Die oben genannte Richtlinie wurde durch das [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#), [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) (seit August 2022: [Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft](#)) und durch das [Bundesministerium für Finanzen](#) bewilligt. Die Richtlinie tritt am 1.1.2022 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2023 veröffentlicht

werden, über beihilfefähige Vorhaben kann bis 30.6.2024 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann bis 31.12.2024 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf dieser Richtlinie, der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Förderungsrichtlinie gilt rückwirkend ab 1.1.2022, somit ist ein nahtloser Übergang von der mit 31.12.2021 auslaufenden Förderungsrichtlinie gegeben.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7 WEITERE INFORMATIONEN

7.1 Förderungskriterien

Die Förderung einer innovativen Unternehmensgründung durch die FFG-Basisprogramme im Rahmen von Markt.Start hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

7.1.1 Ergebnis des Vorprojekts: Technische Durchführung des vorgelagerten FFG-Projekts

Bewertet wird, ob und in welcher Form die Ziele des vorgelagerten FFG-Projekts erreicht wurden und wie ausgeprägt die technische Kompetenz war.

Tabelle 4: Ergebnis des Vorprojekts: Technische Durchführung des vorgelagerten FFG-Projekts

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Es konnten alle Ziele des FFG-Projekts erreicht werden	– Das Vorhaben konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden
+ Es liegt ein fertiges Produkt oder Dienstleistung vor	– Im Rahmen des Projekts gab es grobe Mängel beim F&E-Projektmanagement

7.1.2 Ergebnis des Vorprojekts: Verbleibende technische Herausforderungen

Bewertet wird, ob noch weiterführende Entwicklungstätigkeiten notwendig sind.

Tabelle 5: Ergebnis des Vorprojekts: Verbleibende technische Herausforderungen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Es wurden alle Entwicklungsrisiken überwunden	– Es sind noch tiefgreifende Entwicklungstätigkeiten offen
+ Es liegen keine technologischen Herausforderungen vor	– Es ist noch immer ein technologisches Risiko vorhanden

7.1.3 Ergebnis des Vorprojekts: Technische bzw. technologische Vorteile

Beurteilung des erwarteten Nutzens für Anwender sowie die Einsatzbreite des Produkts oder der Dienstleistung und die Qualität der technischen Lösung.

Tabelle 6: Ergebnis des Vorprojekts: Technische bzw. technologische Vorteile

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Klarer nachhaltiger USP	– Für spezielle Kunden maßgeschneiderte Lösungen
+ Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen)	– Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Dienstleistungen am Markt
+ Technisch gute Lösung	

7.1.4 Ergebnis des Vorprojekts: Schutzstrategie bzw. Schutzmöglichkeiten

Beurteilt wird die Schutzstrategie bzw. deren Nachhaltigkeit.

Tabelle 7: Ergebnis des Vorprojekts: Schutzstrategie bzw. Schutzmöglichkeiten

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Es liegen aufrechte Schutzrechte vor	– Die bestehende Lösung ist nicht schützbar
+ Es besteht eine nachhaltige Schutzmöglichkeit gegenüber dem Wettbewerb	– Es besteht nur ein geringer nicht nachhaltiger Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb

7.1.5 Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Markterfahrung

Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfolge der Förderungswerbenden im Bereich des Zielmarkts.

Tabelle 8: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Markterfahrung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition	– Unrealistische Einschätzung von Marktmechanismen und Vertriebsstrukturen
+ Bereits bestehende Kontakte und erste Umsätze mit Testkunden	– Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation

7.1.6 Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Marktaussichten

Da im Rahmen von Markt.Start ausschließlich Verwertungsvorhaben gefördert werden, müssen die oder Dienstleistungen einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotenzial, Wettbewerbssituation sowie Position der Förderungswerbenden werden bewertet.

Tabelle 9: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Marktaussichten

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten	– Kein erkennbares Marktpotenzial
+ Mitbewerb lässt Marktchancen offen	– Keine für die Kunden erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen
+ Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen	– Unrealistische Zielsetzungen bezüglich der Marktanteile
+ Plausibles Marktpotenzial	

7.1.7 Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Verwertungsstrategie

Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungsstrategie als Kernzielsetzung des Förderprogramms Markt.Start.

Tabelle 10: Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven: Verwertungsstrategie

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden)	– Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten
+ Bereits konkrete Kontakte zu Produktions- oder Vertriebspartner	– Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen

7.1.8 Umsetzung: Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten FFG-Projekt

Im Rahmen dieses Kriteriums wird die wirtschaftliche Expertise des Unternehmens im Rahmen des Vorprojekts bewertet.

Tabelle 11: Umsetzung: Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten FFG-Projekt

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Die vorgelegten Berichte (Zwischen- und Endbericht) entsprachen den Anforderungen der FFG	– Die Berichte wiesen nicht die notwendige Qualität auf
+ Die Abrechnung wies keine gravierenden Mängel auf	– Die Abrechnung konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

7.1.9 Umsetzung: Finanzielle Durchführbarkeit

Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Kennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung, als auch ein aussagekräftiger Finanzplan herangezogen.

Tabelle 12: Umsetzung: Finanzielle Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Finanzierbarkeit des Vorhabens durch das Unternehmen selbst; die Finanzierung erfolgt nicht nur über Fördermittel, mindestens 30 % Eigenmittel	– Die Gesamtkosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens
+ Schlüssiger, auf das Verwertungsvorhaben abgestimmter Finanzplan	– Fehlendes Finanzierungskonzept

7.1.10 Umsetzung: Management und Unternehmensplanung

Bewertet wird das Managementteam und die für das Vorhaben relevanten Mitarbeiter:innen sowie die eingesetzten Management-Instrumente und Strategieentwicklung, Zwischenziele-Planung und Organisationsstruktur.

Tabelle 13: Umsetzung: Management und Unternehmensplanung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Klare Unternehmensorganisation und Unternehmensstrategie im Einklang mit dem Verwertungsvorhaben + Das Managementteam verfügt über sowohl technisches als auch wirtschaftliches Know-how + Es liegt ein aussagekräftiger und auf das Verwertungsvorhaben abgestimmter Meilensteinplan vor + Klare Darstellung von relevanten Änderungen im Vergleich zum Vorprojekt	– Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen – Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen – Fehlende Management- und Branchenerfahrung – Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen

7.1.11 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Förderwirkung

Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene: Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung dargestellt werden kann.

Tabelle 14: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Förderwirkung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Die Förderung bewirkt, dass das Vorhaben überhaupt erst möglich wird bzw. schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird + Die Durchführung des Projekts bewirkt eine Steigerung der Aufwendungen und den weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen	– Umfang, Reichweite und Dauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst

7.1.12 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte, Umwelt Aspekte und Gender Aspekte

Beurteilt werden die Auswirkungen des Vorhabens bzw. des fertigen Produkts oder der Dienstleistung auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zu den Endverbrauchern. Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.

Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm: Soziale Aspekte und Gender Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Vorteile für die Benutzer des fertigen Produkts oder der Dienstleistung (zB geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (zB Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (zB Frauen in der Projektorganisation, gendersensitives Projektthema, positive Gender-Folgewirkungen der Projektergebnisse)	– Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung – Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung – Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen

7.2 Definitionen

Startup-Unternehmen im Sinne der Markt.Start-Förderung: Dies sind KU (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36), deren Gründung zu Beginn des Markt.Start-Projektes nicht **länger als fünf Jahre** zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesene Personen ist die Voraussetzung für die Startup-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld.

Finanzplan: Ist eine integrierte-Finanzplanung im **Excel-Format** auf Basis der Gliederung des Jahresabschlusses bestehend aus:

- Gewinn- und Verlustrechnung
- Bilanz (Aktiva und Passiva)
- Cash-Flow Rechnung

Die Planung hat für das erste Jahr auf Monatsbasis und für die Folgejahre auf Quartals-basis zu erfolgen und ist im Excel-Format inkl. Markt.Start-Förderung unter Berücksichtigung aller Aktivitäten und Zwischenziele vorzulegen.

Zwischenziele: basieren auf dem Projektplan und den geplanten Arbeitspaketen. Sie sollten konkret, quantifizierbar und vertriebsbezogen sein, zB Umsatzvolumen, Anzahl der Kunden, Einstellung von Vertriebsmitarbeitern, KPI für Vertriebspartnerschaften usw.

7.3 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.4 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten

Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

7.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: + 43 (0) 5 7755 - 0, foerderservice@ffg.at

8 ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

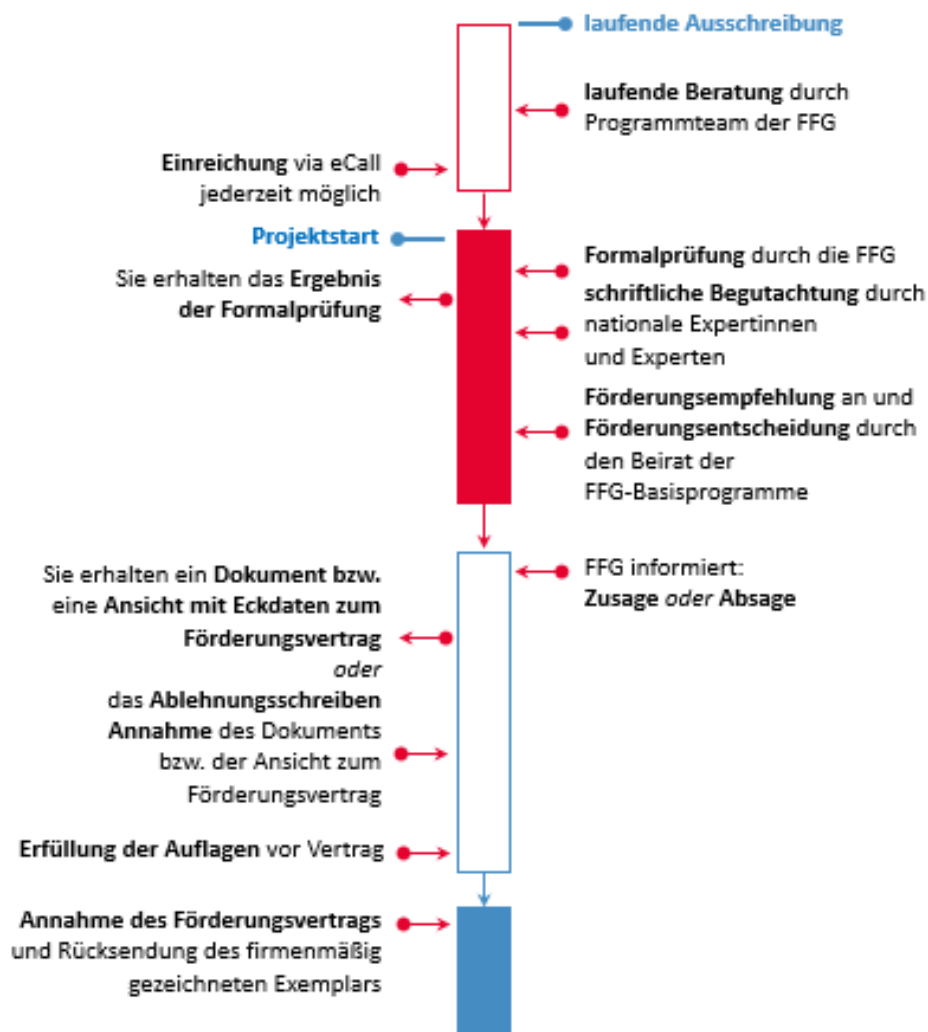


Abbildung 2: Förderungsabwicklung bis Vertragsende

